

---

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

**Prüfungsordnung  
Masterstudiengang Crossmedia Management**

- Prüfo-CMM -

Fassung vom 9. Oktober 2012 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Masterprüfung .....	2
§ 3	Prüfungen.....	3
§ 4	Schriftliche Prüfungen .....	4
§ 5	Mündliche Prüfungen.....	5
§ 6	Projektarbeiten.....	6
§ 7	Prüfungen in sonstiger Form .....	7
§ 8	Zulassung zu Prüfungen .....	8
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten.....	9
§ 10	Mastermodul .....	9
§ 11	Bewertung und Notenbildung.....	11
§ 12	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen .....	12
§ 13	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote.....	13
§ 14	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung .....	14
§ 15	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation .....	15
§ 16	Prüfer und Beisitzer.....	16
§ 17	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen .....	17
§ 18	Widerspruchsverfahren .....	17
§ 19	Überleitungs- und Schlussbestimmungen .....	17

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Crossmedia Management an der Fakultät Medien der HTWK Leipzig. Der Masterstudiengang Crossmedia Management wird gemeinsam mit der Universität Leipzig im Rahmen der Kooperation mit der Leipzig School of Media durchgeführt.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den Masterstudiengang Crossmedia Management erlassene Studienordnung samt Anlagen (Studienablaufplan, Modulbeschreibungen).
- (3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Masterprüfung) erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im **integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan** (vgl. **Anlage**), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. Der integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

## **§ 2 Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Mastergrad (Master of Science, abgekürzt M.Sc.) als weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen
- a.) in den Pflichtmodulen,
  - b.) im Projektarbeit sowie
  - c.) im abschließenden Mastermodul
- erbracht und dabei 120 Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (Leistungspunkte) erworben wurden. Aus den Pflichtmodulen sind dabei 90, aus der Projektarbeit 10 und aus dem Mastermodul 20 Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie basiert auf der nach integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für
- a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
  - b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
  - c.) die Durchführung der Projektarbeit,
  - d.) das Selbststudium sowie
  - e.) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten. Die Master-Abschlussprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Leistungsnachweise sind in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Prüfer.

### **§ 3 Prüfungen**

(1) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügt. Prüfungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich

- a.) des Inhalts unterscheidbar,
- b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c.) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. Klausuren, Testate und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

(2) Aus dem integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.

(3) Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. In einer Prüfungsperiode dürfen maximal drei nach Prüfungs- bzw. Studienablaufplan zu erbringende Erstprüfungen in Modulen pro Woche abgenommen werden.

(4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.

(5) Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden. Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.

(6) Schriftliche und mündliche Prüfungstermine sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens vier Wochen im Voraus durch Aus-

hang sowie auf elektronischem Wege unter <http://www.leipzigschoolofmedia.de> bekannt zu geben. Der Aushang ist zu datieren und zu unterschreiben, die elektronische Bekanntgabe ist zu datieren und zu dokumentieren. Hierbei sind die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag.

(7) Macht ein Student glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines (amts)ärztlichen Attestes verlangen.

(8) In schriftlichen Ausarbeitungen hat der Kandidat zu versichern, dass er die Ausarbeitung – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

#### **§ 4 Schriftliche Prüfungen**

(1) Schriftliche **Prüfungsleistungen (P)** oder schriftliche **Prüfungsvorleistungen (PV)** werden unter Aufsicht (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Wissensstandes in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Kandidaten können dabei Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Aufsichtsarbeiten können sein:

a.) **Klausur (PK oder PVK)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 45 bis 240 Minuten

b.) **Testat (PT oder PVT)**

Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung.

(3) Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so verkürzt sich die entsprechende Dauer der Prüfung für ihn um die versäumte Zeit.

(4) Aufsichtsarbeiten ausschließlich in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (**Multiple Choice**, abgekürzt **MC**) sind unzulässig.

(5) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll in der Regel ein Prüfer erreichbar sein. Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat die Aufsicht führende Person (Prüfungsaufsicht) un-

verzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse (Prüfungsprotokoll) enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

(6) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:

- a.) **Hausarbeit (PH oder PVH)**  
Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit
- b.) **Beleg (PB oder PVB)**  
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

(7) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang sowie auf elektronischem Wege unter <http://www.leipzigschoolofmedia.de> bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, und zu dokumentieren und für mindestens einen Monat elektronisch eingestellt an unter Satz 1 genanntem Link zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

## § 5 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechenden Wissenstand verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:

- a.) **Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)**  
Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student
- b.) **Referat (PR oder PVR)**  
Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher Diskussion
- c.) **Präsentation (PP oder PVP)**  
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen The-

mas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen

d.) **Verteidigung (PV oder PVV)**

Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema

e.) **Kolloquium (PKQ)** gem. § 10 Abs. 6.

(3) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

(4) Teilzeitstudierende können mündliche Prüfungsleistungen auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abwickeln. Dabei muss ein gemäß § 16 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 6

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten, als Ergebnisse der fächerübergreifenden Semesterprojekte, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten können insbesondere wie folgt abgenommen werden:

- als Projektarbeit (PA oder PVA)  
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas mit einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt 15 Minuten pro Student. Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung ist im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan bestimmt. Projektarbeiten werden in der Regel semesterbegleitend erbracht, so dass sich die Dauer der schriftlichen Ausarbeitung auf einen Zeitraum zwischen 4 und 26

Wochen bezieht und der effektive Arbeitsaufwand mindestens 20, maximal 240 Zeitstunden beträgt.

## **§ 7 Prüfungen in sonstiger Form**

(1) Durch Prüfungen in sonstiger Form soll der Student vor allem in praktischer und/oder künstlerischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.

(2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:

- a.) am **Computer (PC oder PVC)**  
Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen
- b.) als **Experiment (PX oder PVX)**  
Planung und Realisierung eines Versuchsaufbaus zu einer vorgegebenen Frage sowie Dokumentation und Interpretation der durch den Versuch gewonnenen Erkenntnisse
- c.) als **Planspiel (PS oder PVS)**  
Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
- d.) als **Entwurf (PE oder PVE)**  
Kreative Befassung mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der verkörperten Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.
- e.) als **Projekt (PJ oder PVJ)**  
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen, zu realisieren und schriftlich zu dokumentieren
- f.) als **Fall- oder Feldstudie (PF oder PVF)**  
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von 2 bis zu 16 Wochen mit dem Ziel, Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 8 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im Masterstudiengang Crossmedia Management der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. Bestimmungen über das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht)Zulassung wird durch Aushang und auf elektronischem Wege, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn
  - a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
  - b.) eine nach integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
  - c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) Auf schriftlichen Antrag können Studenten bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen vor dem nach integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. Im Freiversuch bestandene Prüfungen können auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen. Prüfungsteile, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Der Antrag auf Gewährung des Freiversuchs für eine Prüfungsleistung eines Moduls ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Eine Prüfungsleistung eines Moduls gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der durch die Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfrist für das Ablegen der Prüfungsleistung erfolgt.

(5) Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung, oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, hat sich der Student beim Prüfungsausschuss schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.

(6) Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Nach Ablauf der Frist ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.



## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten**

- (1) Bereits erbrachte Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte können auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsausschuss eingehen.
- (2) Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Crossmedia Management an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Äquivalenzfeststellung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement). Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Masterstudiengangs Crossmedia Management der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als "erfolgreich" bewertet.

## **§ 10**

### **Mastermodul**

- (1) Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Aus den dabei erzielten Einzelnoten für die Masterarbeit und das Kolloquium errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis der im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan angegebenen Leistungspunkte.
- (2) In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Master-Abschlussarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist. Die Master-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten die Anforderungen der Sätze 1 und 2 sowie nach § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Die Masterarbeit wird von einem Professor der HTWK Leipzig oder einer anderen, nach § 16 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Leipzig School of Media in einem für den Studiengang Crossmedia Management relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Leipzig School of Media angefertigt werden, bedarf es hierfür der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Zur Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsbedingungen nach § 8 erfüllt und alle im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan

aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat, für deren Absolvierung eines der ersten drei Semester empfohlen ist. Das Thema der Master-Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen nach erfolgreichem Abschluss der letzten der genannten Prüfungen auszugeben.

(5) Der Student kann das Thema der Masterarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Macht der Student von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihm ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(6) Die Masterarbeit muss spätestens 18 Wochen nach der Ausgabe in drei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsausschuss abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei Zustellung der Master-Abschlussarbeit auf dem Postweg ist das Datum des Posteingangs maßgebend. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Masterarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studenten verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist zu stellen. Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer vor Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal 8 Wochen gewährt werden.

(7) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Zum Kolloquium zugelassen wird nur, wer - neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen - eine mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser bewertete Masterarbeit nachweist und alle nach integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(8) Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, in einem Vortrag den Inhalt seiner Masterarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion soll er sich Fragen zum Thema seiner Masterarbeit stellen. Der Vortrag soll 20 Minuten dauern, die Diskussion einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.

(9) Das Kolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens ein Prüfer der Masterarbeit angehören. Im Übrigen gelten die Regeln nach § 5.

(10) Der Kandidat kann für die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit und für das Kolloquium den/die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

## § 11 Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung von Prüfungen ist auf Verlangen des Studenten schriftlich zu begründen. Die Masterarbeit sowie schriftliche Prüfungen sollen spätestens vier Wochen, Projektarbeiten spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) Wiederholungsprüfungen, schriftliche Prüfungsleistungen nach § 4, Projektarbeiten nach § 6 und Prüfungsleistungen in sonstiger Form nach § 7, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen nach § 5 sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. Zweite Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich von zwei Prüfern bewertet. Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden, einer davon soll der Betreuer der Arbeit sein.

(3) Prüfungen können nur durch Prüfer nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. Wird im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf Basis der Leistungspunkte gewichteten Mittel der Einzelprüfungsnoten.

(5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. Wird im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der

Einzelnoten. Bei Prüfungsleistungen nach § 6 (Projektarbeiten) errechnet sich die Prüfungsnote zu einem Drittel aus der Bewertung der in § 6 Abs. 3 genannten mündlichen Präsentation und zu zwei Drittel aus der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung, sofern im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen ist.

(6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5,0 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Leistungspunkten im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Wurde die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet oder beträgt die Differenz der Bewertungen mehr als 2,0, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5,0 (nicht ausreichend), ist die Prüfung nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Aus dem nach integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Modulnoten errechnet sich die Abschlussnote der Masterprüfung. Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 12

### Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4,0 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. § 8 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans davon

abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 11 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4,0 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Hat der Kandidat ein Modul nicht bestanden oder wurde die Master-Abschlussarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(5) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(6) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsausschuss eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 5 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(7) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Master-Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student in einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldigt fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Be-

arbeitszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein überwiegend von ihm allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.

(4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und ein neuer Prüfungstermin wird anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Prüfung wird mit der Note 5,0 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären und/oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 14**

### **Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis muss insbesondere

- a.) den Studiengang,
- b.) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
- c.) das Thema und die Note der Masterarbeit sowie
- d.) die Abschlussnote und das Gesamtprädikat der Masterprüfung

enthalten. Das Zeugnis ist von den Rektoren der HTWK Leipzig und der Universität Leipzig sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. Sie sind mit den Siegeln der HTWK Leipzig und der Universität Leipzig zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades "Master of Science" (Masterurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die Masterurkunde ist von den Rektoren der HTWK Leipzig und der Universität Leipzig sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln beider Hochschulen zu versehen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zu Zeugnis und Masterurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer

Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.

(4) Zusätzlich wird dem Zeugnis die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie der Gesamtnote beigelegt.

(5) Die Masterprüfung kann für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 13 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung eines Moduls nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die rechtswidrige Zulassung vorsätzlich erwirkt, so können das Modul und die Master-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. In einem solchen Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(7) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. 5 oder Abs. 6 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements werden durch den Prüfungsausschuss ausgestellt. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 5 oder Abs. 6 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation**

(1) Prüfungsorgan ist der Prüfungsausschuss. Er ist prüfungsrechtlich der Fakultät Medien zugeordnet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Stellvertreter übernimmt alle Funktionen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses während dessen Abwesenheit.

(4) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörige Studienordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere auch bei der Prüfungsorganisation, von der Geschäftsführung der Leipzig School of Media unterstützt. Er kann dieser die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft zur weisungsgebundenen Ausführung übertragen.

## **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 Sächs-HSG erfüllt. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(4) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



## **§ 17**

### **Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen**

- (1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Student den letzten Prüfungstermin wahrgenommen hat, aufbewahrt.
- (2) Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

## **§ 18**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).
- (3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.
- (4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
- (5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

## **§ 19**

### **Überleitungs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Crossmedia Management wurde am 27. September 2012 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen und lag dem Senat in seiner Sitzung am 26. September 2012 zur Stellungnahme vor. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat <sup>1</sup> in Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Crossmedia Management wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

---

### **Anlage**

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

---

<sup>1</sup> genehmigt durch Beschluss vom 9. Oktober 2012

## Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

### Curriculum für das 1. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	LP	SWS	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
<b>GAV</b>	<b>P</b>	<b>Grundlagen Audio- und Videoproduktion</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>PJ</b>	8 Wochen nach Ausgabe des Themas
GAV1		Videotechnik	4	1,33		
GAV2		Audiotechnik	4	1,33		
GAV3		Übung AV-Technik	2	1,33		
<b>CMP</b>	<b>P</b>	<b>Crossmediales Produzieren</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
CMP1		Medienkonforme Inhaltentwicklung	5	2	PA	4 Wochen nach Ausgabe des Themas
CMP2		Medienneutrale Datenhaltung	5	2	PK	60 Minuten
<b>IT</b>	<b>P</b>	<b>Einführung in Aufbau und Nutzung von Internet-technologien</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
IT1		Grundlagen der Internettechnologien	5	2	PK	60 Minuten
IT2		Web-Engineering, Web-Anwendungssysteme und Mobile Computing	5	2	PA	4 Wochen nach Ausgabe des Themas
<b>Summe der LP/SWS</b>			<b>30</b>	<b>12</b>		

Curriculum für das 2. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	LP	SWS	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
<b>SWT</b>	<b>P</b>	<b>Strategien und Methoden sozialer und semantischer Web-Technologien</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
SWT1		Grundlegende Strategien des sozialen und semantischen Webs	5	2	PK	60 Minuten
SWT2		Web-Suchmaschinenoptimierung und -marketing	5	2	PA	4 Wochen nach Ausgabe des Themas
<b>CWM</b>	<b>P</b>	<b>Aufbau und Nutzung von Content- und Wissensmanagement-Systemen</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
CWM1		Content-Management	5	2	PA	4 Wochen nach Ausgabe des Themas
CWM2		Information Retrieval und Textmining	5	2	PK	60 Minuten
<b>CP</b>	<b>P</b>	<b>Crossmediales Publizieren</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
CP1		Technologien des Publizierens	4	1,33	PK	60 Minuten
CP2		Interfacedesign	4	1,33	PK	60 Minuten
CP3		Interaktive Anwendungen	2	1,33	PH	4 Wochen nach Ausgabe des Themas
<b>Summe der LP/SWS</b>			<b>30</b>	<b>12</b>		

Curriculum für das 3. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	LP	SWS	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
<b>DPP</b>	<b>P</b>	<b>Digitales Projektmanagement und agile Produktentwicklung</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
DPP1		Digitales Projektmanagement	5		2	PK 60 Minuten
DPP2		Agile Entwicklung digitaler Produkte	5		2	PA 4 Wochen nach Ausgabe des Themas
<b>ÖRR</b>	<b>P</b>	<b>Ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen moderner Medien</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
ÖRR1		Netzwerkökonomie und onlinebasierte Geschäftsmodelle	5		2	PH 4 Wochen nach Ausgabe des Themas
ÖRR2		Crossmediarecht	5		2	PK 90 Minuten
<b>PA</b>	<b>P</b>	<b>Projektarbeit</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
PA1		Planung eines Crossmedia-Projektes	5		2	PR 15 Minuten Vortrag, 15 Minuten Diskussion
PA2		Realisierung eines Crossmedia-Projektes	5		2	PJ 15 Wochen nach Ausgabe des Themas
<b>Summe der LP/SWS</b>			<b>30</b>	<b>12</b>		

Curriculum für das 4. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	LP	SWS	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
<b>EB</b>	<b>P</b>	<b>E-Business</b>	<b>10</b>	<b>4</b>		
EB1		Technologische Grundlagen Content- und medienbasierter Geschäftsmodelle	3		1	PK 60 Minuten
EB2		Integrierte Geschäftsprozessautomatisierung mittels IuK	5		2	PK 60 Minuten
EB3		Seminar E-Business	2		1	PR 15 Minuten Vortrag, 15 Minuten Diskussion
<b>MM</b>	<b>P</b>	<b>Mastermodul</b>	<b>20</b>			
MM1		Masterarbeit	16			PH 18 Wochen nach Ausgabe des Themas
MM2		Kolloquium	4			PKQ 20 Minuten Vortrag, 30 Minuten Diskussion
<b>Summe der LP/SWS</b>			<b>30</b>	<b>4</b>		